

Prüfer und techn. Anlage/Einrichtung	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	wiederkehrende Prüfung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
1. Prüfungen durch staatlich anerkannte Sachverständige:			
1.1 Lüftungstechnische Anlagen	X	X	3
1.2 maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen	X	X	2
1.3 CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen	X	X	1
1.4 elektrische Anlagen – in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, – in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen, – in Schulen nur elektrische Anlagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen	X		
1.5 Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	X	X	3
1.6 Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	X		
1.7 Rauchabzugsanlagen, Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	X		
1.8 ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	X	1
2. Prüfungen durch Sachkundige:			
2.1 elektrische Anlagen – in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, – in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen, – in Schulen nur elektrische Anlagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen		X	3
2.2 Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen		X	3
2.3 Rauchabzugsanlagen, Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen		X	3
2.4 ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	X	3
2.5 tragbare Feuerlöscher	X	X	2
2.6 automatische Schiebetüren in Rettungswegen	X	X	1
2.7 Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Rauch- und Feuerschutzabschlüssen (z. B. Türen, Tore, Klappen)	X	X	3
2.8 kraftbetätigte Tore	X	X	1
2.9 elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	X	X	1
2.10 Schutzvorhänge (zwischen Bühnen und Versammlungsräumen)	X	X	1
2.11 Blitzschutzanlagen	X	X	3
2.12 Rauchabzüge in Treppenträumen gemäß § 37 Abs. 12 BauO NRW	X	X	3

Übergangsvorschriften

(1) Die sich aus dem Anhang zu Artikel 1 § 2 ergebenden Prüffristen rechnen bei bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen von dem Zeitpunkt an, an dem sie zuletzt geprüft worden sind. Ist eine solche Prüfung bisher nicht vorgenommen worden, so ist die erste Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Prüfungen vor der Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung und wiederkehrende Prüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen nach Nummer 1 des Anhangs zu Artikel 1 § 2, für die in den durch die Artikel 2 bis 7 geänderten Rechtsvorschriften staatlich anerkannte Sachverständige nicht vorgeschrieben waren, dürfen von den damit bisher beauftragten Sachverständigen und Sachkundigen bis zum 31. 12. 1999 weiterhin durchgeführt werden.